

Bekanntmachung

Neubau der Bundesautobahn A 98 zwischen Karsau und Schwörstadt (A 98.5)

Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme

Die Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium Freiburg hat die Feststellung des Planes nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den Neubau der Bundesautobahn A 98 zwischen Karsau und Schwörstadt (Abschnitt A 98.5) beantragt.

1. Die Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium Freiburg plant im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland den Neubau der Hochrheinautobahn A 98 im Abschnitt A 98.5 zwischen Karsau und Schwörstadt. Der Autobahnabschnitt befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Rheinfelden (Gemarkungen Karsau und Minseln) und der Gemeinde Schwörstadt (Gemarkung Schwörstadt). Er beginnt östlich der bereits planfestgestellten Anschlussstelle Rheinfelden-Karsau und wird von dort Richtung Osten auf dem Dinkelberg als sog. Bergtrasse geführt. Er endet nördlich von Schwörstadt westlich des Wolfsgrabens vorläufig ohne Anschluss an das untergeordnete Straßennetz. Der Anschluss ist Bestandteil eines derzeit in der Vorbereitung befindlichen weiteren Planfeststellungsverfahrens. Um im aktuellen Verfahren aufzuzeigen, dass die Fortführung bis zu einer künftigen Anschlussstelle sowohl als Berg- als auch als Taltrasse möglich ist, enthalten die Planunterlagen hierzu eine Machbarkeitsstudie. Teil des Vorhabens ist auch eine Park- und WC-Anlage, die auf Gemarkung Schwörstadt in den Gewannen Gigeräcker und Ossenberg beidseitig der Autobahn geplant ist. Mit der Maßnahme verbunden ist auch eine Neuordnung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes im Bereich der Trasse.

Zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft sind Maßnahmen vorgesehen:

- Angrenzend an den Rand der Trasse sind auf den Gemarkungen Karsau, Minseln und Schwörstadt auf öffentlichen und privaten Flächen landschaftspflegerische Maßnahmen geplant.
- Zudem sind im Nahbereich und weiteren Umfeld des Vorhabens landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen befinden sich zu einem großen Teil auf Flächen in öffentlichem Eigentum, aber auch auf privaten Flächen:

Private Flächen im Nahbereich und weiteren Umfeld sind betroffen auf den Gemarkungen

- Minseln (Maßnahmen auf Grünland- oder Ackerflächen östlich der K 6336 Minselner Straße beim Gewann ‚Hütelsberg‘, südlich der K 6333 Wiesentalstraße bei den Gewannen ‚Rüsacker‘ und ‚Hürnhalde‘, beidseits der K 6336 Nordschwabener Straße bei den Gewannen ‚Auf dem Bühl‘ und ‚Boden‘, westlich von Oberminseln bei den Gewannen ‚Weinhalde‘, ‚Lederacker‘, ‚Stöck‘ und ‚Steinler‘ sowie westlich von Karsau zwischen den Gewannen ‚Löhle‘ und ‚Vor den Reben‘),

- Schwörstadt (Maßnahme auf Grünland beim Gewann ‚Spitzmatt‘ südlich der Holwanger Straße sowie Maßnahmen auf Grün- und Ackerland bei den Gewannen ‚Euletengraben‘, ‚Ossenberg‘, ‚Gigermättle‘, ‚Gigeräcker‘ und ‚Leimgrube‘),
- Dossenbach (Maßnahmen im Wald südwestlich von Dossenbach bei den Gewannen ‚Bloshalde‘ und ‚Neuntele‘, nordöstlich von Dossenbach bei den Gewannen ‚Stelle‘ und ‚Alte Stelle‘ und nordwestlich von Dossenbach bei den Gewannen ‚Große Rütte‘ und ‚Gliserliboden‘ sowie Maßnahmen auf Grünland nordwestlich von Dossenbach beim Gewann ‚Untere Geisletrütte‘),
- Wehr (Maßnahmen auf Grünland südlich von Wehr bei den Gewannen ‚Äußerer Haselacker‘, ‚Riedersegerten‘, ‚Etlesgrund‘, ‚Neuacker‘ und ‚Breitenweg‘),
- Öflingen (Maßnahmen auf Grünland westlich von Öflingen bei den Gewannen ‚Weihalden‘ und ‚Breit‘ und nordwestlich von Öflingen beim Gewann ‚Taubental‘),
- Eichen (Maßnahmen auf Grün- und Ackerland im Bereich um den Eichener See bei den Gewannen ‚Betschrütte‘, ‚Auf der Seehalden‘ und ‚Auf dem Seebuck‘),
- Schopfheim (Maßnahmen auf Ackerland südlich von Schopfheim bei den Gewannen ‚In der Rütte‘, ‚Auf dem Zweier‘ und ‚Auf dem Kämme‘ sowie Maßnahmen auf Grünland bzw. Grünland mit Streuobst beim Gewann ‚In der Reigeltsmatt‘ und südlich der Dossenbacher Straße),
- Wiechs (Maßnahmen auf Grün- bzw. Ackerland nordwestlich von Wiechs beim Gewann ‚Im Kernenwinkel‘ und Maßnahmen im Wald südwestlich von Wiechs bei den Gewannen ‚Auf der hinteren Stelle‘, ‚Im Einzelboden‘ und ‚Im Schluckacker‘) und
- Fahrnau (Maßnahmen im Wald östlich von Fahrnau bei den Gewannen ‚Im Kratten‘ und ‚Im Kratten-Weißmatt‘).

In den Rathäusern der Städte und Gemeinden, auf deren Gemarkungen Maßnahmen auf privaten Grundstücksflächen vorgesehen sind, werden die Planunterlagen zur Einsichtnahme ausgelegt (s.u.).

In öffentlichem Eigentum stehende Flächen im weiteren Umfeld sind von landschaftspflegerischen Maßnahmen betroffen auf den Gemarkungen Karsau, Minseln, Schwörstadt, Adelhausen, Dossenbach, Wehr, Eichen, Schopfheim, Hasel, Langenau, Nordschwaben, Rheinfeld, Degerfelden, Inzlingen, Lörrach, Brombach, Haagen, Rümplingen, Efringen-Kirchen, Wollbach, Kandern, Hertingen und Niederreggen.

Ein Überblick über alle geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist in Unterlage 9.1 der Planunterlagen (Ordner 4) enthalten.

Entwässerungstechnische Anlagen (Regenklärbecken) sind vorgesehen auf den Gemarkungen Karsau (im Bereich des Gewanns ‚Auf dem Buck‘ südlich der B 34) und Schwörstadt (im Bereich des Gewanns ‚Gehräcker‘ südlich der B 34).

Zur Ablagerung von Erdaushub ist auf Gemarkung Minseln im Bereich der Gewanne ‚Mausloch‘, ‚Mäusmatten‘ und ‚Auf der Kohlgrube‘ eine Erddeponie geplant.

2. Die Planunterlagen für das Bauvorhaben mit dem Erläuterungsbericht und den Unterlagen zu den Umweltauswirkungen liegen

**von Dienstag, dem 14.11.
bis einschließlich Mittwoch, dem 13.12.2017**

im Rathaus Schopfheim, Stadtbauamt, Hauptstraße 23 (an der Anschlagtafel neben Zimmer 217) während den üblichen Dienststunden

zur Einsicht aus.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Auslegung am **14.11.2017** auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt2/Ref24/Seiten/Planfeststellung.aspx>

unter der Rubrik „Straßen“ eingesehen werden.

Außerdem findet am

**Mittwoch, dem 15.11.2017, 18:30 Uhr
in der Turn- und Festhalle Schwörstadt, Römerstraße 33**

eine Informationsveranstaltung des Regierungspräsidiums statt, in der die Planung vorgestellt und der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens erläutert wird.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis einschließlich

Freitag, dem 09.02.2018

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 24
79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)
bzw. Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder bei

der Stadt Schopfheim
FB I / FG 3 Stadtplanung und
Grundstücksmanagement
Hauptstraße 29-31, 79650 Schopfheim

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist). Die Einwendungsfrist von in der Regel einem Monat nach Abschluss der Auslegung wurde aufgrund des erheblichen Umfangs der Unterlagen verlängert.

Die nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Naturschutzvereine oder sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Planfeststellungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

4. Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG). Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg im Breisgau ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Durch die Auslegung des Plans wird auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 19 Abs. 1 UVPG mit umfasst.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat der Antragssteller einen Variantenvergleich mit umweltfachlichem Teil und umfangreiche umweltfachliche Untersuchungen (u.a. Umweltverträglichkeitsstudie, landschaftspflegerischer Begleitplan und Untersuchungen zu Artenschutz und FFH-Verträglichkeit) vorgelegt.

7. Das am 25.09.2007 eingeleitete Planfeststellungsverfahren zum Neubau der A 98 zwischen Karsau und Wehr (Aktenzeichen 24-0513.2/1.403) wird eingestellt, soweit die Baustrecke im jetzt beantragten Verfahren identisch ist, also für den Bereich von Bau-km 17+200 bis zum Bauende des aktuellen Antrags bei Bau-km 23+663,960 (Bau-km 23+697,224 des vorherigen Antrags). Ebenso wird das Verfahren für die dem Vorhaben zugehörigen sonstigen Maßnahmen (insbesondere ökologische Kompensationsmaßnahmen) eingestellt, soweit diese mit Maßnahmen des aktuellen Antrags identisch sind.

Für die von diesem Verfahren nicht umfasste Baustrecke des früheren Antrags (ab dem Bauende des aktuellen Antrags bis zur Anschlussstelle Wehr) und für die zugehörigen sonstigen Maßnahmen gelten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG sowie die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG weiterhin.

Die gegen die ursprüngliche Planung erhobenen Einwendungen haben im Rahmen dieses neu eingeleiteten Verfahrens keine Geltung mehr. Sofern sie sich nicht erledigt haben und Gegenstand des neuen Verfahrens werden sollen, müssen sie erneut erhoben werden.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Seit dem Beginn der Auslegung im jetzt eingestellten Planfeststellungsverfahren (s.o.) waren die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG sowie die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft. Diese bestehen nach Maßgabe der geänderten Planung weiterhin.

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Seiten/Planfeststellung.aspx>

abgerufen werden.

Schopfheim, den 09.11.2017
Stadtverwaltung Schopfheim
gez. Christof Nitz, Bürgermeister